Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen

vom 29. Mai 2012 (Stand 1. Oktober 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6^{ter} des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹ als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Zuständige Stelle nach diesem Erlass ist die Staatskanzlei, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Art. 2 Mitwirkung der beteiligten Behörden

Art. 3 Ergänzendes Recht

¹ Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Stadt St.Gallen vom 16. November 2004³ werden als ergänzendes Recht sachgemäss angewendet.

¹ Die beteiligten Behörden wirken beim Vollzug dieses Erlasses mit.

² Beteiligte Behörden nach diesem Erlass sind die von katholischem Konfessionsteil, Bistum St.Gallen, katholischer Kirchgemeinde St.Gallen und politischer Gemeinde St.Gallen bezeichneten Stellen.

¹ sGS 732.1.

² Abgekürzt KPV. In Vollzug ab 1. Januar 2013.

³ sGS 412.11.

II. Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs

(2.)

Art. 4 Zugang

a) Grundsatz

¹ Der Klosterplatz ist der Allgemeinheit im Rahmen der Rechtsordnung jederzeit zugänglich.

Art. 5 b) Vorbehalt

- ¹ Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund von:
- a) Anordnungen der zuständigen Behörde zur Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung;
- b) Bewilligungen zur Nutzung des Klosterplatzes in Form von gesteigertem Gemeingebrauch;
- c) Konzessionen zur Sondernutzung des Klosterplatzes.

Art. 6 Verhaltenspflichten

- ¹ Wer den Klosterplatz begeht oder sich auf ihm aufhält, achtet Bedeutung und Würde des Stiftsbezirks als:
- a) Erbe der Welt;
- b) kirchliches und religiöses Zentrum;
- c) Sitz von konfessionellen und staatlichen Behörden.

Art. 7 Unterlassungspflichten

- ¹ Wer den Klosterplatz begeht oder sich auf ihm aufhält, unterlässt:
- a) die Behinderung des Zugangs zur Kathedrale und zu den anderen Gebäuden;
- b) die Belästigung von Personen;
- c) das Wegwerfen von Abfällen;
- d) das Beschädigen der Rasenfläche, der Kathedrale und der anderen Gebäude;
- e) das Abbrennen von Feuerwerk;
- f) die Abgabe und den Konsum von Betäubungsmitteln;
- g) das Betteln;
- h) das Musizieren sowie das Wiedergeben von Musik ab Tonträgern;
- i) das freie Laufenlassen von Hunden;
- j) das Campieren und Übernachten;
- k) die Störung der Nachtruhe.
- ² Das Abstellen von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf dem Klosterplatz ist untersagt. Vorbehalten bleiben Zu- und Wegfahrten von Anstösserinnen und Anstössern sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch Berechtigte.

Art. 8 Wegweisung

¹ Wer trotz Ermahnung gegen die Verhaltens- und Unterlassungspflichten verstösst, kann von den von der zuständigen Stelle beauftragten Organen vom Klosterplatz weggewiesen werden.

Art. 9 Publikation

¹ Die Verhaltens- und Unterlassungspflichten sowie die Möglichkeit der Wegweisung werden in geeigneter Weise auf dem Klosterplatz publiziert.

III. Nutzung in Form von gesteigertem Gemeingebrauch (3.)

Art. 10 Gesuch

- ¹ Wer den Klosterplatz in Form von gesteigertem Gemeingebrauch nutzen möchte, reicht der zuständigen Stelle das Bewilligungsgesuch ein.
- ² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über Art und Umfang sowie Zeitpunkt und Dauer der Nutzung.
- ³ Die zuständige Stelle kann weitere Angaben verlangen.

Art. 11 Mitwirkungsverfahren a) Voraussetzungen

 $^{\mbox{\tiny 1}}$ Die zuständige Stelle unterbreitet das Gesuch den beteiligten Behörden zur Stellungnahme.

Art. 12 b) Empfehlung

- ¹ Die beteiligten Behörden sind berechtigt, eine schriftliche Empfehlung zuhanden der zuständigen Stelle abzugeben.
- 2 Sie können die Aufnahme von Bedingungen und Auflagen in die Bewilligung beantragen.

Art. 13 c) Anhörung

- ¹ Die zuständige Stelle lädt die beteiligten Behörden zur Anhörung ein, wenn sie beabsichtigt:
- a) die Bewilligung zu erteilen, obwohl eine oder mehrere der beteiligten Behörden die Ablehnung des Gesuchs empfohlen hat;
- b) wesentliche Bedingungen und Auflagen, die eine oder mehrere der beteiligten Behörden beantragt hat, nicht in die Verfügung aufzunehmen.

732.12

Art. 14 Vernehmlassungsverfahren

¹ Die zuständige Stelle kann das Weltkulturerbe-Forum und weitere Dritte einladen, sich zum Gesuch vernehmen zu lassen.

Art. 15 Mitberichtsverfahren

¹ Die zuständige Stelle holt einen Mitbericht des Departementes des Innern und des Bau- und Umweltdepartementes ein.*

Art. 16 Verzicht auf Mitwirkungs-, Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren

¹ Die zuständige Stelle kann auf das Mitwirkungs-, Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren verzichten, wenn der mit der Nutzung verbundene gesteigerte Gemeingebrauch mit der Würde des Stiftsbezirkes vereinbar sowie geringfügig und von kurzer Dauer ist.

Art. 17 Entscheid

- ¹ Die zuständige Stelle verfügt die Erteilung oder die Verweigerung der Bewilligung.
- ² Sie informiert die beteiligten Behörden und das Weltkulturerbe-Forum über den Entscheid.

IV. Sondernutzung

(4.)

Art. 18 Gesuch

- ¹ Wer den Klosterplatz in Form der Sondernutzung nutzen möchte, reicht der zuständigen Stelle das Konzessionsgesuch ein.
- ² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über Art und Umfang sowie Zeitpunkt und Dauer der Nutzung.
- ³ Die zuständige Stelle kann weitere Angaben verlangen.

Art. 19 Mitwirkungsverfahren

a) Grundsatz

¹ Die zuständige Stelle unterbreitet das Gesuch den beteiligten Behörden zur Stellungnahme.

Art. 20 b) Empfehlung

- ¹ Die beteiligten Behörden sind berechtigt, eine schriftliche Empfehlung zuhanden der Regierung abzugeben.
- ² Sie können Anträge zur Konzessionsdauer sowie zur Aufnahme von Bedingungen und Auflagen in die Konzession stellen.

Art. 21 Vernehmlassungsverfahren

- ¹ Die zuständige Stelle lädt das Weltkulturerbe-Forum ein, sich zum Gesuch vernehmen zu lassen.
- ² Sie kann weitere Dritte zur Vernehmlassung einladen.

Art. 22 Mitberichtsverfahren

¹ Die zuständige Stelle holt einen Mitbericht des Departementes des Innern und des Bau- und Umweltdepartementes ein.*

Art. 23 Entscheid

- ¹ Die Regierung entscheidet über die Konzessionserteilung.
- ² Sie hört vor der Beschlussfassung den Administrationsrat des katholischen Konfessionsteils, den Bischof von St.Gallen, den Kirchenverwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen und den Stadtrat von St.Gallen an, wenn sie beabsichtigt:
- a) die Sondernutzung zu bewilligen, obwohl eine oder mehrere der beteiligten Behörden die Ablehnung des Gesuchs empfohlen hat;
- eine gegenüber dem Vorschlag von einer oder mehreren der beteiligten Behörden längere Konzessionsdauer festzulegen;
- wesentliche Bedingungen und Auflagen, die eine oder mehrere der beteiligten Behörden vorgeschlagen hat, nicht in die Verfügung aufzunehmen.
- ³ Die zuständige Stelle informiert die beteiligten Behörden und das Weltkulturerbe-Forum über den Entscheid.

V. Verfahrenskoordination

(5.)

Art. 24 Koordination mit der Stadt St. Gallen

¹ Die zuständige Stelle koordiniert Verfahren und Verfügungen, wenn die Nutzungsbewilligung oder die Konzessionserteilung die Mitwirkung der Stadt St.Gallen aus bau-, sicherheits-, gewerbe- oder verkehrspolizeilichen Gründen erfordert.

Nutzungsabgabe

Art. 25 Entrichtung

¹ Wer zur Nutzung des Klosterplatzes in Form von gesteigertem Gemeingebrauch oder durch Sondernutzung berechtigt ist, entrichtet eine Nutzungsabgabe nach Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988⁴.

Art. 26 Verzicht

- ¹ Auf die Nutzungsabgabe kann verzichtet werden, wenn:
- a) Bund, Kanton oder Stadt St. Gallen einen öffentlichen Anlass durchführt;
- eine öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft den Klosterplatz für einen religiösen oder kirchlichen Zweck nutzt;
- c) die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient;
- d) die Nutzung der Standortförderung oder der Tourismusförderung dient;
- e) die Nutzung geringfügig und von kurzer Dauer ist.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

(VI.)

Art. 27 5

Art. 28 Übergangsbestimmung

¹ Das Verfahren für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Gesuche richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses.

Art. 29 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

6

⁴ sGS 732.1.

⁵ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	47-143	29.05.2012	01.01.2013
Art. 15, Abs. 1	geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021
Art. 22, Abs. 1	geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.05.2012	01.01.2013	Erlass	Grunderlass	47-143
29.06.2021	01.10.2021	Art. 15, Abs. 1	geändert	2021-066
29.06.2021	01.10.2021	Art. 22, Abs. 1	geändert	2021-066